

Antrag auf Prämienverbilligung für das Jahr 2026

(Ausführungsgesetz vom 24.11.1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung)

Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Damit soll die finanzielle Belastung durch die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung erleichtert werden. Die Bezugs-berechtigung wird von uns geprüft, wenn alle Daten vollständig angegeben und die Unterlagen eingereicht sind. Wir bitten Sie deshalb, den Antrag vollständig auszufüllen (Blockschrift) und bis zum 31. August 2026 bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse in Givisiez einzureichen (Das Einreichtdatum, dasjenige Datum, an dem der Antrag bei der Ausgleichskasse eintrifft ist massgebend). Die beigelegte Wegleitung dient zum Ausfüllen der Anmeldung. Der Anspruch auf die Prämienverbilligung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

1. Antragstellende Person

AHV-Nummer: _____ Steuerregister-Nummer: _____
 Familienname: _____ Vorname: _____ Geschlecht: _____
 Strasse: _____ PLZ/Ort: _____
 Geburtsdatum: _____ Heimatstaat: _____ Bew.-Typ: _____
 Zivilstand: _____ seit _____
 Tel. Nr.: _____ E-mail _____
 Krankenkasse: _____
 Wohnhaft im Kanton Freiburg seit: _____
 Beruf/Ausbildung: _____
 Befinden Sie sich in Ausbildung/im Studium? ☐ ja ☐ nein
 Dauer der Ausbildung von _____ bis _____

2. Ehegatte/Ehegattin

Familienname: _____ Vorname: _____ Geschlecht: _____
 Geburtsdatum: _____ Heimatstaat: _____ Bew.-Typ: _____
 AHV-Nummer: _____ Krankenkasse: _____

3. Kinder bis zum 25. Altersjahr (d.h. bis und mit Jahrgang 2001)

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	AHV- Nummer	Krankenkasse

Für Jugendliche ab dem 19. Altersjahr ist eine Ausbildungsbestätigung (Lehrvertrag/Studienausweis) beizulegen.

4. Vertreteradresse

Für Antragsteller/innen, die vertreten werden (Beistand, Sozialdienst, andere Vertreter).
Wichtig: eine Kopie der Ernennungsurkunde oder der Vollmacht beilegen.

Name, Vorname des Vertreters: _____

Geburtsdatum: _____

Genaue Adressbezeichnung: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ Ort: _____

5. Erforderliche Beilagen pro Person

- Kopie der Quellensteuerbescheinigung 2024 für quellensteuerpflichtige Personen
- Kopie eidg. Fähigkeitsausweis/Berufsattest oder entsprechendes Abschlussdiplom für Jugendliche die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben

Sind nicht alle erforderlichen Dokumente vorhanden, so kann der Antrag trotzdem eingereicht werden. Die fehlenden Unterlagen können später nachgereicht werden (Art. 2 und 7a VKP).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller gemachten Angaben wird bestätigt.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Mit der Unterschrift wird das Einverständnis gegeben, dass die zuständige Behörde für die Bearbeitung des Antrages Einsicht in die Steuerdaten nimmt.

Der Anspruch auf die Prämienverbilligung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird. (Art. 7a der Staatsratverordnung vom 8.11.2011)

Jeder nach dem 31. August des Jahres eingereichter Antrag wird als unzulässig angesehen. (Art. 2 Abs. 1 Staatsratsverordnung)

6. Bemerkungen Antragsteller

Eingang Antrag bei AHV Kasse (Reserviert für AHV Kasse): _____

Wegleitung

für die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung für das Jahr 2026

Grundsatz

Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen an die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse schickt den möglichen Anspruchsberechtigten das Gesuchsformular für die Prämienverbilligung.

Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf die Prämienverbilligung **besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.** (Art.7a, der Staatsratsverordnung vom 8.11.2011)

Anmeldung

Das Antragsformular Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit den erforderlichen Beilagen **bis spätestens 31. August 2026** bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. **Die kantonale AHV-Ausgleichskasse tritt auf Gesuche, die nach dieser Frist eingereicht werden, nicht ein.** Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz.

Beilagen

- Kopie der Quellensteuerbescheinigung 2024 **für quellensteuerpflichtige Personen;**
- Ausbildungsbestätigungen (Studienausweis/Lehrvertrag) für Kinder/Jugendliche **ab dem 19. Altersjahr.**

Auszahlung

Die Ausgleichskasse überweist die Krankenkassenverbilligung der entsprechenden Krankenkasse.

Anspruchsberechtigte Personen – Voraussetzungen

Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen:

- die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben und;
- **am 1. Januar 2026** im Kanton Freiburg Wohnsitz hatten.

Ebenfalls einen Antrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien können einreichen:

- Personen (Schweizer oder Ausländer) die im Verlaufes des Jahres 2026 vom Ausland in den Kanton Freiburg ziehen können auch einen Antrag auf Prämienverbilligung der Krankenkasse einreichen.

Als Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen gelten Personen, deren anrechenbares Einkommen die vom Staatsrat festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreichen.

Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich dürfen Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

Auskunftspflicht

Adress- und/oder Zivilstandänderungen (Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Todesfall eines Ehegatten oder Partners) sind uns immer **unverzüglich** und **schriftlich**, unter Beilage der **entsprechenden Belege/Urkunden**, zu melden. Auch die Geburt eines Kindes muss uns unverzüglich und schriftlich mit einer Kopie der entsprechenden Krankenkassenpolice und einer Kopie der Geburtsurkunde gemeldet werden.

Rückforderungen

Gemäss Artikel 20 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung sind unrechtmässig bezogene Prämienverbilligungen der AHV-Ausgleichskasse zurückzuerstatten. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Überweisung.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an die kantonale AHV-Ausgleichskasse oder besuchen Sie unsere Internetseite www.ecasfr.ch/ipv oder per E-Mail: rpi@ecasfr.ch.